

Turn- und Gesangverein Entringen e.V.



**Neufassung der Satzung
im Vergleich**

Präambel

Diese Satzung und die zugehörigen Vereinsordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein (TGV) Entringen e.V.
2. Der TGV Entringen ist eingetragen seit dem 31.07.1961 in das Vereinsregister **des Amtsgerichts Tübingen**. des zuständigen Amtsgerichts.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72119 Ammerbuch, Ortsteil Entringen, Kreis Tübingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist **insbesondere**

- a. **Ausübung des Sportes in den Bereichen Fußball, Turnen, Freizeit-, Gesundheits- und Hallensport zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend,**
- b. **Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges sowie durch jugendpflegerische Tätigkeit in diesem Bereich;**
- c. **Pflege und Aufführungen volkstümlicher, heimatverbundener Theaterstücke.**

die Förderung des Sports, **insbesondere** in den Bereichen Fußball, Turnen, Freizeit-, Gesundheits- und Hallensport, um der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, **zu dienen und diese zu fördern;**

die **Förderung von Kunst und Kultur** durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, **insbesondere auch** durch jugendpflegerische Tätigkeit in diesem Bereich, und die Aufführung volkstümlicher, heimatverbundener Theaterstücke.

2. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. **Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.**

Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, sowie **ethnisch ausgrenzenden** Bestrebungen entschieden entgegen.

3. Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke insbesondere **durch Veranstaltungen** und durch Errichten und Bereitstellen von Vereinseinrichtungen sowie durch Ausbildungsmaßnahmen.

durch **wettkampf-, freizeit- und Breitensportlich ausgerichtete Angebote, sportliche und kulturelle** Veranstaltungen und durch Errichten...

4. Der Verein pflegt und fördert das Ehrenamt.

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder oder dritte Personen dürfen keine Gewinnanteile, sonstige Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. bezahlt werden.
- ~~3. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das ggf. vorhandene Vereinsvermögen gemäß §18 behandelt.~~

§3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports und der Kultur. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(entfällt)

§xxx. Aufwändungsersatz, Vorstandsvergütung

1. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des

Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.

2. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss.

§4. Verbandszugehörigkeit

1. Der TGV Entringen ist Mitglied **des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).**

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen **des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.**

des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), **des Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationsverbandes (WBRV) und des Schwäbischen Chorverbandes.**

dieser Verbände und deren Mitgliedsverbände.

§5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Kinder oder Kurzzeitmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Jugendliche sind die 14- bis 18-jährigen, Kinder die unter 14 Jahre alten Vereinsangehörigen. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
 - c. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder deren Mitgliedschaft gemäß Aufnahmeantrag zeitlich begrenzt ist. Eine Kurzzeitmitgliedschaft dauert mindestens 2 Kalendermonate, längstens 6 Monate.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages.
 - a. Der Aufnahmeantrag ist in der Regel über die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Antrag erfordert bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter. Eine Aufnahmegebühr kann von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie

braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig.

- b. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Antrag angegebenen Tag, ansonsten mit dem Eingang des Antrages.
 - c. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
 - d. Kurzzeitmitgliedern haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder und Jugendliche. Sie haben beratende Stimme; hinsichtlich der übrigen Rechte sind sie den ordentlichen Vereinsmitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
3. Die Mitgliedschaft endet
- a. durch den Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d. durch Auflösung des Vereins oder
 - e. bei Kurzzeitmitgliedern durch Ablauf der Mitgliedschaft gemäß Aufnahmeantrag.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an

den Verein; Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

4. Mitglieder, die sich langjährig um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand nach Anhörung des Ausschusses einstimmig zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Stellung eines ordentlichen Mitglieds ~~und sind gemäß §7, Absatz 9 beitrags- und umlagefrei.~~ **(wird in Beitragsordnung verschoben)**
5. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig und hat schriftlich zu erfolgen.
6. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist;
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört;
 - c. Wenn ~~sich~~ das Mitglied ~~unehrenhaft verhält oder~~ **(ersatzlos streichen, da rechtlich schwammig)** das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied

Berufung an die Mitgliederhauptversammlung zu. Für Jugendliche und Kinder gelten die gleichen Bestimmungen, jedoch ohne Berufungsmöglichkeit.

§6. Wahlrecht und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, jedoch nicht Kurzzeitmitglieder gemäß §5.
2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
3. ~~Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.~~ *(entfällt, da rechtlich überflüssig)*
4. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

§7. Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit das nicht anders bestimmt ist.
2. Die Vereinsbeiträge bestehen aus **Beiträgen und Umlagen**. Sie werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt. **Beiträgen, Umlagen und Gebühren.**
3. ~~Die Art und Höhe der Beiträge und Umlagen für~~ Die Beitragsordnung führt Art und Höhe der Beiträge, Umlagen

~~ordentliche Mitglieder und Jugendliche ist in der Beitragsordnung festgelegt.
Art und Höhe der Beiträge für Kurzzeitmitglieder wird vom Vereinsausschuss festgelegt.~~

und Gebühren auf und regelt den Umgang damit.

~~4. Vereinsbeiträge sind Bringschulden.~~

(wird in die Beitragsordnung verschoben)

~~Der Einzug soll über das Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr, bis zu 20 % des Grundbeitrags, verpflichtet werden. Über die Erhebung der Verwaltungsgebühr entscheidet der Vorstand.~~

~~5. Beiträge sind wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein, bei Kurzzeitmitgliedern eine einmalige finanzielle Leistung. Sie sind spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, bei Kurzzeitmitgliedern spätestens mit Ende der Mitgliedschaft.~~

~~Umlagen sind weitere, nicht periodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Form von Arbeitsleistungen oder entsprechender Entschädigungen oder von besonderen finanziellen Zuwendungen zu entrichten sind. Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.~~

~~6. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise befreit werden.~~

~~7. Die Beitragspflicht der Jugendlichen und der Kinder wird~~

~~durch den Vorstand geregelt.~~

~~8. Mitglieder, die zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und/oder zur Entrichtung der Umlagen nicht in der Lage sind, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.~~

~~Der Vorstand entscheidet auch über Stundungen von Vereinsbeiträgen.~~

~~9. Träger des Ehrenringes, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitrags- und umlagefrei.~~

§8. Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Ausschuss.
2. Der Verein hat Abteilungen gemäß §14 gebildet. Diese haben nicht die Stellung eines Vereinsorgans.

§9. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte;
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses;
 - d. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und über vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten;
 - f. Festsetzung der Vereinsbeiträge;
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss zur Ausschließung von Vereinsangehörigen und ggf. die Verhängung einer Vereinsdisziplinarmaßnahme;
 - i. Beschlussfassung über Beschwerden eines Mitglieds gegen Beschlüsse des Ausschusses;
 - j. sonstige durch die Satzung zugewiesene Aufgaben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand zusätzlich folgende Ämter:

a. zwei ehrenamtliche Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; gewählte Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach §11 angehören, die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung geregelt;

~~b. einen Vertreter der passiven Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren; bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Ausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung einen Nachfolger.~~ (entfällt)

4. Die Mitgliederversammlung bestätigt folgende Ämter:

~~a. den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,~~ (entfällt)

b. den Vereinsjugendleiter und

c. die Abteilungsleiter.

5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen. Vorstand und Ausschuss können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§10. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres

-
- soll eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. **Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.** Die Einberufung erfolgt mindestens **zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse, dem lokalen Gemeindeblatt, durch Aushang oder in sonstiger jedem Mitglied zugänglicher Weise** unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt **dem Vorsitzenden.** **drei Wochen zuvor in Textform (z. B. durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten) und** einem aktuellen Mitglied des Vorstandes
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts **des 1. Vorsitzenden und des Kassiers sowie des Schriftführers und der Abteilungsleiter,** **zu allgemeinen Vereinstätigkeiten und –projekten, den unterjährigen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Vereinsfinanzen durch die verantwortlichen Vorstände,**
 - b. **Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Abteilungsleiter**
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - e. Neuwahlen, sofern sie anstehen,
 - f. Beschlussfassung über Anträge.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen **mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht sein.** **bis spätestens** zwei Wochen vor **dem Termin** der Hauptversammlung **über die Geschäftsstelle** schriftlich und mit Begründung eingereicht sein. **Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die** **Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.**
-

Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(Es gilt das Datum des Poststempels.)

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

~~Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.~~

(überflüssig, da dem Finanzamt ohnehin jede Satzungsänderung vorzulegen ist)

7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, **das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden** zu unterzeichnen ist.

das vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter

8.

(*neu*)

Sollte das Finanzamt und / oder Vereinsregister eine Satzungsänderung beanstanden, dann ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, um die Eintragung im Sinne der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung herbeizuführen.

Die außerordentliche Hauptversammlung

9. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - wenn die Einberufung von mindestens **einem Viertel sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder** schriftlich gefordert wird. **fünf Prozent aller Mitglieder gemäß §6 Absatz 1**
10. Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer.

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden vier gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von **2 Jahren von der Hauptversammlung** gewählt.

1. Vorsitzender und Schriftführer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, **2. Vorsitzender und Kassier** in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Die **Vorstandsmitglieder** werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt.

Immer zwei der Vorstandsmitglieder (...), die weiteren beiden Vorstandsmitglieder

3. Der Vorstand ist für die laufenden Vereinsangelegenheiten verantwortlich und für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(*neu*) Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Vereinsausschuss die Bildung von Arbeitsgruppen sowie deren Mitglieder vorschlagen.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Erfüllung der laufenden Vereinsangelegenheiten eine Geschäftsstelle einrichten und für die Leitung eine Geschäftsführung beauftragen. Die genauen Tätigkeiten von Geschäftsführung und Geschäftsstelle regelt eine Vereinsordnung für die Geschäftsstelle und Geschäftsführung.

Mit der Geschäftsführung kann ein Vereinsmitglied oder eine dritte Person hauptamtlich beauftragt werden.

(*vorgezogen*) Im Sinne des BGB sind alle vier Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigt und zwar immer zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Eine Vorstandssitzung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, formlos einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

Eine Vorstandssitzung ist von dem für diesen Bereich zuständigen Vorstandsmitglied formlos einzuberufen. Dieses Vorstandsmitglied übernimmt ebenfalls die Sitzungsleitung.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher

Mehrheit gefasst. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.~~ Für die Protokollierung der Sitzung gilt §10, Absatz 7 entsprechend.

6. Bei Ausscheiden eines der vier Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die eine erforderliche Neuwahl vorzunehmen hat.

~~7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss von Vorstand und Ausschuss im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) honoriert werden.
Die den Vorstandsmitgliedern entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins.~~

(Erster Satz überflüssig.)

(Rest ist enthalten im neu formulierten Paragraph 3.)

~~8. Im Sinne des BGB sind alle vier Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigt und zwar immer zwei dieser Mitglieder gemeinsam.~~

Nach oben verschoben

~~9. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende den ersten nur bei dessen Verhinderung vertreten.~~

(entfällt)

10. Ehrenvorsitzende und Geschäftsführung haben in den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses beratende Stimme.

§12. Der Ausschuss

1. Zusammensetzung

- a. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den entsprechenden Leitern der Unterabteilungen, dem Vereinsjugendleiter und den entsprechenden Jugendleitern der Abteilungen gemäß §14, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und einem Vertreter der passiven Mitglieder.
- b. Weitere Mitglieder können durch die Hauptversammlung berufen werden.

2. Jedes der unter §12, Absatz 1 genannten Ämter hat bei Abstimmungen im Ausschuss eine Stimme. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Amtsinhaber. Besetzt eine Person mehr als eines der genannten Ämter, so hat diese Person Stimmen entsprechend der Anzahl ihrer Ämter.

3. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Ihm obliegt außerdem die Beschlussfassung über die **Ordnungen des Vereins und** über Beschwerden eines Mitglieds gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie über die übrigen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Ordnungen des Vereins **gemäß §15** und

~~4. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit wird durch den Ausschuss alle zwei Jahre gewählt. Diese Wahl wird~~ **(entfällt)**

durch die Hauptversammlung bestätigt.

5. Die Sitzungen des Ausschusses werden formlos einberufen.
6. Für die Beschlussfassung und Protokollierung gilt der §10, Absatz 7 entsprechend.

§13. Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen und Kinder gemäß §5, die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses, der gewählte Vereinsjugendleiter und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen gemäß §5, die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand, die Jugendordnung tritt frühestens mit dieser Bestätigung in Kraft.
3. Der Vereinsjugendleiter wird von der

Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er ist gemäß §12 Mitglied des Vereinsausschusses.

§14. Abteilungen

1. Für die dem Verein obliegenden unterschiedlichen Aufgaben bestehen Abteilungen, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Ausschusses gegründet werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
2. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres soll eine Abteilungsversammlung stattfinden. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Hauptversammlung nach §10, Absätze 1 bis 7 entsprechend.
3. Die Geschäfte der Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter arbeiten in ihrem Bereich fachlich selbständig. Sie sind jedoch dem Vorstand verantwortlich. Bei Bedarf kann eine Abteilung auch Arbeitsausschüsse bilden.
4. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Er wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse werden von der

Abteilungsversammlung gewählt.

5. Abteilungsleiter dürfen Rechtsgeschäfte nicht ohne Genehmigung des Vorstandes eingehen, sofern sie mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind.
6. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jederzeitigen Prüfung durch **den Kassier oder - im Auftrag des Vorstandes -** den Kassenprüfern des Vereins. **den Vorstand, die Geschäftsführung oder**
7. Zur besseren Organisation kann eine Abteilung Unterabteilungen oder Bereiche bilden. Diese Unterabteilungen bzw. Bereiche müssen vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Die entsprechenden Unterabteilungs- bzw. Bereichsleiter werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt.
8. Die Abteilungen sind befugt, sich eine Ordnung zu geben. Diese bedürfen vor Inkrafttreten der Zustimmung durch den Ausschuss. Die Abteilungsordnungen sind in ihrer Gültigkeit der Vereinssatzung und den vereinsübergreifenden Ordnungen nachrangig.
9. Die Geschäftsführung des Vereins unterstützt die Abteilungen bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

§15. Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins können Ordnungen erlassen werden, z. B. eine Vereinsordnung für die Geschäftsstelle und Geschäftsführung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung **und** eine oder Jugendordnung.

Die **Beitrags- und die Finanzordnung werden** vom Vorstand erlassen, alle übrigen Ordnungen durch den Ausschuss.

Beitrags-, die Finanz- **und die Datenschutzordnung** werden

2. Zur Durchführung der Aufgaben der Abteilungen können nur für diese Abteilungen gültige Ordnungen erlassen werden.

Für den Erlass gilt §14, Absatz 7.

§16. Haftung

- ~~1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.~~

(Überflüssig! Das Gesetz sieht in §§ 31a und 31b BGB diese Haftungserleichterung bereits vor.)

§17. Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitglieder unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Vereinsdisziplinargewalt.

2. Vereinsdisziplinarmaßnahmen sind insbesondere Verweis, Aberkennung von Vereinsehrenämtern oder Vereinsauszeichnungen oder eine zeitlich befristete Sperre für Vereinseinrichtungen und Vereinsveranstaltungen.
3. Vorstehende Maßnahmen können beschlossen werden:
 - a. Bei Verhalten gemäß §5, Absatz 6 c;
 - b. wenn das Mitglied gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder der Dachverbände schuldhaft verstößt;
 - c. wenn das Mitglied sich beharrlich Weisungen der zuständigen Träger des Vereinsamtes widersetzt.
4. Den Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren.
5. Gegen Vereinsdisziplinarmaßnahmen ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
6. Näheres kann über eine Disziplinarordnung geregelt werden.

§18. Datenschutz

~~1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche~~

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der

~~Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.~~

~~Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.~~

- ~~2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.~~

Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und zu den Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln, die der Vorstand beschließt.

(Ausführliche Regelungen enthält die neu erstellte Datenschutzordnung.)

§19. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des **Vereins kann** nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die **Vereinsauflösung den** Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins **oder eine Vereinigung mit einem anderen Verein** kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung **bzw. -vereinigung** den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Württembergischen Landessportbund, den Württembergischen Fußballverband, den Schwäbischen Turnerbund, den Schwäbischen Sängerbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §3 dieser Satzung zu übertragen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §2 Abs. 1 der Satzung gemeinnützig im Ortsteil Entringen zu verwenden hat.

- ~~3. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.~~ (entfällt)

§20. Satzungsbeschluss

1. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des TGV Entringen gemäß §10, Absatz 6 durchgesprochen und verabschiedet. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren am Tage des Inkrafttretens der jeweils aktuellen Satzung ihre Gültigkeit.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.